

Statuten des Vereins „New Crocodile Islanders“ (NCI)

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Sitz und Dauer	1		8. Die Vereinsversammlung	2
2. Zweck	1		9. Der Vorstand	2
3. Mittel	1		10. Das Vereinsjahr	2
4. Mitgliedschaft	1		11. Haftung	2
5. Erlöschen der Mitgliedschaft	1		12. Statutenänderung	3
6. Austritt und Ausschluss	1		13. Auflösung des Vereins	3
7. Organe des Vereins	1		14. Inkrafttreten	3

1. **Name, Sitz und Dauer**

Unter dem Namen „New Crocodile Islanders“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Zürich. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

2. **Zweck**

Der Verein bezweckt die Förderung den Betrieb einer Eishockeyplauschmannschaft sowie die Pflege der Kameradschaft. Er ist politisch neutral.

3. **Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über:

- a) die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt werden;
- b) weiteren Erträgen und Zuwendungen aller Art.

Der Vorstand kann einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht ganz oder teilweise nach seinem Ermessen befreien.

4. **Mitgliedschaft**

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat und zu fördern bereit ist.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, wenn es im Interesse des Vereins ist.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet die Vereinsversammlung.

5. **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt (wodurch jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen untergeht):

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

6. **Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist auf Ende eines jeden Vereinsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben oder per E-Mail vor Ende April an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen.

7. **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren (fakultativ).

8. Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich zwischen dem 1. April und dem 30. September statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden.

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder mindestens drei Wochen zum Voraus schriftlich oder per E-Mail eingeladen.

Anträge an die Vereinsversammlung können anlässlich derselben gestellt werden.

Die Vereinsversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Aufnahme von neuen Mitgliedern;
- b) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes (aus ihrer Mitte) und Bezeichnung des Präsidenten sowie des Aktuars/Kassiers, jeweils auf die Dauer von einem Jahr;
- c) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;
- e) Beschluss über das Jahresbudget;
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- g) Déchargeerteilung an den Vorstand;
- h) Wahl von allfälligen Rechnungsrevisoren;
- i) Behandlung der Ausschlussrekurse.

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern im Gesetz oder in diesen Statuten nichts anderes bestimmt ist. Stellvertretung ist nicht zulässig. Bei Stimmenentscheid hat der Präsident den Stichentscheid. Passivmitglieder können zur Vereinsversammlung eingeladen werden, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, wovon eine der Präsident und eine der Aktuar/Kassier (gleiche Person) ist.

Im Übrigen ist die Konstituierung sowie die Zeichnungsberechtigung Sache des Vorstandes.

Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf ein Jahr gewählt und sind wieder wählbar.

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Er vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

10. Das Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Mai und endet am 30. April.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Wird aufgrund eines (eventual) vorsätzlichen oder fahrlässigen Verhaltens eines Mitglieds der Verein selber in die Pflicht genommen, so besteht ein entsprechender Regressanspruch gegen das fehlbare Mitglied.

12. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können geändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder an der Vereins Versammlung dem Änderungsvorschlag zustimmen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Vereinsversammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Vereinsversammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Vereinsversammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins bestimmt die Vereinsversammlung über die Aufteilung des Liquidationsvermögens.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 24. August 2015 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Die bisherigen Statuten sind aufgehoben.

Der Präsident:

Der Protokollführer:

.....
XXXXXXXXXXXX

.....
YYYYYYYYYYYY

Änderungen beschlossen am:
-
-